



Günter Hässel
Verfahrensdokumentation

Musterverfahrensdokumentation

Erläuterungen

ME170101

Ausgangsrechnungen Gutscheinverkauf

Edition 01.2021

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäusel 37, 84172 Buch am Erlbach

Datenschutz | Impressum | AGB
www.haessel-verfahrensdokumentation.services

Inhalt

Inhalt	2
Copyright	3
Das Angebot im Überblick	3
Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation	3
Hinweise	3
Haftungsausschluss	3
ME170101 Ausgangsrechnungen Gutscheinverkauf	4
Einleitung	5
Vorteile	5
Risiken	5
Änderungen zum 01.01.2019	5
Gutscheinarten	5
Einzweck-Gutschein	5
Mehrzweck-Gutschein	6
Kostenlose Gutscheine des Unternehmers	6
Aufzeichnungen	6
Buchführung	7
Umsatzsteuer	7
Gewinnermittlung	7
Individueller Regelungsbedarf	7
Rohgewinnaufschlag	7

Copyright

© 2017 – 2021 by Günter Hässel. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Das Angebot im Überblick

- Das **Kompodium** umfasst alle Formulierungshilfen des Anbieters zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen sowie Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege.
- **Branchenpakete** beinhalten Auswahlen von Formulierungshilfen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation einschließlich Erläuterungen nach branchenspezifischen Gesichtspunkten.
- Jede einzelne Textvorlage einschließlich Erläuterungen kann als Erweiterung zu einer bestehenden oder zur individuellen Zusammenstellung einer Verfahrensdokumentation verwendet werden.
- Nutzer ist, wer im Shop des Herausgebers die dort angebotenen Dateien erwirbt oder erworben hat. Der Nutzer darf die ihm überlassenen Formulierungshilfen – Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten und Textvorlagen für Eigenbelege – zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation für sein Unternehmen oder seine Kanzlei verwenden, abändern, ergänzen und von einer erstellten Verfahrensdokumentation Versionierungen erstellen. Die Erstellung von Kopien für Dritte ist nicht zulässig.

Hoher Nutzen durch die Erstellung einer Verfahrensdokumentation

- Erhebliche Einsparungen an Zeit und Geld durch Verschlankung und Vereinheitlichung der Prozesse.
- Dadurch wird der Aufwand für die Erstellung der Verfahrensdokumentation mehr als ausgeglichen.
- Betriebsprüfungssichereres Rechnungswesen zur Vermeidung von Steuernachzahlungen.
- Der Aufwand für Gegendarstellungen zu Betriebsprüfungen vermindert sich oder fällt ganz weg.
- Start in eine zukunftsorientierte Unternehmensführung bei der fortschreitenden Digitalisierung.

Hinweise

- In einer Verfahrensdokumentation **müssen immer die tatsächlichen Abläufe im Unternehmen** zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Erstellung der Verfahrensdokumentation geschildert werden.
- Bei Änderungen der Prozesse müssen jeweils neue Versionen erstellt werden.
- In den angebotenen Textvorlagen, Erläuterungen, Checklisten, Eigenbelegen und Branchenpaketen werden wertvolle Anregungen und Formulierungshilfen angeboten.
- Die Finanzverwaltung und/oder Gerichte können davon abweichende Auffassungen vertreten oder später entwickeln.
- Vorbehalt der Finanzverwaltung: „Die GoBD können sich durch gutachterliche Stellungnahmen, Handelsbrauch, ständige Übung, Gewohnheitsrecht, organisatorische und technische Änderungen weiterentwickeln und sind einem Wandel unterworfen“ ([GoBD Rz. 18](#)).
- Dieser Vorbehalt gilt auch für diese auf den GoBD basierenden Formulierungshilfen und Textvorlagen zur Erstellung einer Verfahrensdokumentation nach GoBD.
- Die Nutzung dieser Angebote zur Erstellung von Verfahrensdokumentationen kann eine zu den Sachverhalten des jeweiligen Nutzers passende und dem jeweiligen Rechtsstand entsprechende **Beratung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt nicht ersetzen**.
- Die Einholung einer entsprechenden Beratung wird dringend empfohlen.

Haftungsausschluss

Die Autoren, der Herausgeber und alle mitarbeitenden Menschen sind stets bemüht, die Angebote und Produkte nach den jeweils neuesten Erkenntnissen vollständig und fehlerfrei zu erstellen.

Dennoch übernehmen die Autoren und der Herausgeber keine Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der angebotenen Formulierungshilfen und deren Anerkennung durch die Finanzverwaltung oder für vom Anwender mit der Anwendung beabsichtigte wirtschaftliche Ergebnisse.

Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) wird verwiesen.

Herausgeber: TAXOS Software GmbH, Holzhäuseln 37, 84172 Buch am Erlbach

ME170101 Ausgangsrechnungen Gutscheinverkauf

Autor: Günter Hässel

Weiterführende Textvorlagen:

[Kostenfreie Einführung](#)

[Aufbewahrungsfristen](#)

[Ausgangsrechnungen Dauerrechtsverhältnisse](#)

[Ausgangsrechnungen elektronisch](#)

[Ausgangsrechnungen elektronisch kontieren und buchen](#)

[Ausgangsrechnungen Gutscheinverkauf](#)

[Ausgangsrechnungen Papier](#)

[Ausgangsrechnungen Papier kontieren und buchen](#)

[Automatenkasse](#)

[Bedienungsanleitung](#)

[Checkliste Kassen Nachschau](#)

[Durchschreibekassenbuch](#)

[Eigenbeleg Kassendifferenzen](#)

[Gastronomiekasse](#)

[Kasse kontieren](#)

[Kassenbericht](#)

[Kassenbuch allgemeine Beschreibung](#)

[Kassensturz - Kassenzählprotokoll](#)

[Offene Ladenkasse](#)

[Registrierkasse](#)

[Sammelkasse](#)

[Schnittstelle Steuerberater Belegbearbeitung](#)

[Umsatzsteuer Ausgangsrechnungen](#)

[Unternehmensdaten](#)

[Unternehmerkasse](#)

[Verfahrensdokumentation Datenschutz](#)

[Verfahrensdokumentation erstellen und versionieren](#)

Einleitung

Vorteile

Die Ausgabe von Geschenk-Gutscheinen oder anderen Gutscheinen sind beliebte Umsatzbringer. Hinzu kommt, dass aus der Ausgabe von Gutscheinen teilweise ein hoher Ertrag erzielt werden kann. Schließlich handelt es sich um eine kostenfreie Werbemaßnahme, insbesondere wenn Empfänger von Gutscheinen als neue Kunden gewonnen werden können.

Risiken

Mit der Ausgabe von Gutscheinen ergeben sich aber auch Risiken, zum Beispiel durch Fälschungen oder Unterschlagungen.

Daher ist eine gut durchdachte Organisation erforderlich. Es ist beispielsweise zu empfehlen, ein Gutscheinbuch zu führen, in dem die Einlösung sofort vermerkt wird (Schutz vor Doppeleinlösung). Eingelöste Gutscheine sollten entwertet werden – zum Beispiel durch Stempel oder handschriftlichen Vermerk „eingelöst am“.

Änderungen zum 01.01.2019

Aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/1065 des Rates vom 27.06.2016 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der Behandlung von Gutscheinen traten zum 01.01.2019 Änderungen bei der steuerliche Behandlung von Gutscheinen ein, die in der Darstellung der Verfahrensdokumentation beachtet werden müssen. Nachfolgend wird diese neue Gesetzeslage besprochen.

Gutscheinarten

Der Gutscheilverkauf ist aus dem Einzelhandel nicht wegzudenken.

Es gibt eine Vielzahl von Gutschein-Arten, deren steuerliche Behandlung sehr unterschiedlich ist und die zu entsprechenden Beschreibungen in der Verfahrensdokumentation führen müssen.

Gutscheine werden von Kunden als beliebte Geschenke zu Geburtstagen, Weihnachten oder anderen Festen gekauft.

In diesen Fällen erzielt der Unternehmer Einnahmen, die je nach Art des Gutscheins beim Verkauf als umsatzsteuerpflichtiger Umsatz zu behandeln sind oder die Umsatzsteuer ergibt sich erst bei Einlösung des Gutscheins.

Oder der Unternehmer gibt an seine Kunden kostenlos Gutscheine aus, die diese beim nächsten Einkauf einlösen können.

Aufgrund der EU-Richtlinie 2016/1065 des Rates vom 27.06.2016 wurden neue Regelungen für die Behandlung von Gutscheinen erlassen, die ab 01.01.2019 gelten. In der Richtlinie wurden die Begriffe „Einzweck-Gutschein“ und „Mehrzweck-Gutschein“ geprägt.

Einzweck-Gutschein

Ein Einzweck-Gutschein liegt vor, wenn bei seinem Verkauf die mehrwertsteuerliche Behandlung für die dem Gutschein zugrunde liegende Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Dienstleistungen mit Sicherheit bestimmt wurden.

Beispielsweise verkauft eine Gaststätte einen Gutschein zum Bezug eines Silvestermenüs oder eine Buchhandlung verkauft einen Gutschein zum Bezug eines bestimmten Buches.

In beiden Fällen steht fest, wer die in dem Gutschein ausgedrückte Lieferung oder Leistung zu erbringen hat, der endgültige Preis ergibt sich aus dem Gutschein und auch die in dem Preis enthaltene Umsatzsteuer (beim Silvestermenü 19%, bei der Lieferung des Buches 7%).

Daher stellt die Übertragung des Gutscheins durch den Steuerpflichtigen eine Lieferung oder Erbringung einer Leistung dar (Artikel 30a Abs. 1 Satz 1 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie – MwStSystRL –). Die Umsatzsteuer ist in dem Voranmeldungszeitraum zu berücksichtigen, in dem der Gutschein verkauft wurde.

Die (spätere) bei Einlösung des Gutscheins zu erfolgende Übergabe der Gegenstände bzw. der Erbringung der Dienstleistungen löst keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen aus (Art. 30b Abs. 1 S. 2 MwStSystRL).

Mehrzweck-Gutschein

Ein Mehrzweck-Gutschein berechtigt zum Bezug beliebiger Waren oder Dienstleistungen und ist wie Bargeld zu behandeln.

Beispielsweise verkauft ein Gastwirt einen Gutschein im Wert von 50 Euro. Der Inhaber des Gutscheins entscheidet bei der Einlösung, welche Speisen oder Getränke er bekommen möchte, oder eine Buchhandlung verkauft einen Gutschein im Wert von 30 Euro. Der Inhaber des Gutscheins entscheidet bei seiner Einlösung, welche Artikel er erwerben möchte.

In beiden Fällen ist bei Verkauf der Gutscheine **nicht** bekannt, wofür sie verwendet werden und welche umsatzsteuerlichen Folgen sich aus der Einlösung der Gutscheine ergeben.

Daher ist der Verkauf der Gutscheine umsatzsteuerlich unbeachtlich. Die Umsatzsteuer entsteht erst bei Einlösung der Gutscheine.

Da Ansprüche aus Gutscheinen in der Regel nach drei Jahren verjähren, können die Erzielung der Einnahmen und die Erbringung der Gegenleistung für einen Zeitraum von mehreren Jahren auseinanderfallen.

Kostenlose Gutscheine des Unternehmers

Die kostenlose Ausgabe von Einkaufs-Gutscheinen durch den Unternehmer hat keine umsatzsteuerlichen Konsequenzen. Im Ergebnis handelt es sich das Recht, bei Einlösung des Gutscheins einen Preisnachlass zu erhalten. Die umsatzsteuerliche Auswirkung entsteht erst bei der Einlösung der Gutscheine aufgrund des geringeren Umsatzes.

Aufzeichnungen

Der Verkauf und die kostenlose Ausgabe von Gutscheinen haben bei bilanzierenden Unternehmen Einfluss auf die Periodenabgrenzung der Gewinnermittlung. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung sind Abgrenzungen nicht möglich.

Bei der Einlösung von Gutscheinen in einem in einem von der Ausgabe abweichenden Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum ist der Umsatz zunächst ohne Umsatzsteuer zu erfassen. Bei der Einlösung erfolgt dann die nachträgliche Aufteilung der früheren Einnahme in Umsatz und Umsatzsteuer.

Die richtige Art der Aufzeichnungen sollte mit dem/der Steuerberater(in) besprochen werden. Sie müssen in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

Buchführung

Umsatzsteuer

Die Verbuchung der Umsätze aus dem Gutscheilverkauf erfolgt bei Erteilung von Rechnungen durch die Verbuchung der Ausgangsrechnungen. Beim Verkauf von Gutscheinen „über den Ladentisch“ müssen sich die umsatzsteuerlichen Einzelheiten aus dem Gutscheilverkauf aus dem Gutschein ergeben und in der Verfahrensdokumentation beschrieben werden.

Bei den Einzweckgutscheinen müssen Umsatz und Umsatzsteuer im Zusammenhang mit der Verbuchung der Rechnung richtig erfasst werden. Die Einnahmen sind als steuerpflichtiger Umsatz zu behandeln. Bei bilanzierenden Unternehmen muss die richtige Ermittlung der Verbindlichkeiten aus am Bilanzstichtag nicht eingelösten Gutscheinen geregelt und in der Verfahrensdokumentation dargestellt werden.

Die Ausgabe von Mehrzweckgutscheinen liegt zunächst ein nicht der Umsatzsteuer unterliegender Geldeingang vor, der entsprechend in der Buchführung zu erfassen ist. Die spätere Einlösung der Gutscheine erfordert die nachträgliche Erfassung als steuerpflichtige Umsätze.

Gewinnermittlung

Bei bilanzierenden Unternehmen muss die richtige Ermittlung der Verbindlichkeiten aus am Bilanzstichtag nicht eingelösten Gutscheinen geregelt und in der Verfahrensdokumentation dargestellt werden.

Bei bilanzierenden Unternehmen muss mindestens zum Ende eines Geschäftsjahres die Höhe der Verbindlichkeiten aus den verkauften Gutscheinen ermittelt werden. In diesem Zusammenhang sollte der Wert der nicht eingelösten Gutscheine, deren Ansprüche verjährt sind, ermittelt und als Ertrag ausgebucht werden.

Durch die mit der Einlösung des Gutscheins verbundene Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Leistungen wird die Verbindlichkeit getilgt. Die buchhalterische Gestaltung dieses Vorgangs muss beschrieben werden.

Durch die mit der Einlösung des Gutscheins verbundene Lieferung von Gegenständen oder Erbringung von Leistungen wird die Verbindlichkeit getilgt. Die buchhalterische Gestaltung dieses Vorgangs muss beschrieben werden.

Individueller Regelungsbedarf

Die Gewinnermittlungsart, der Umfang der Ausgabe von Gutscheinen, die Verfallzeit der Gutscheine und weitere Komponenten sind bei der Organisation der richtigen Umsatzsteuerermittlung und der ertragsteuerlichen Behandlung zu beachten. Die Einholung einer Beratung durch Steuerberater(in) wird empfohlen.

Rohgewinnaufschlag

Betriebsprüfer vergleichen Umsatzzahlen mit dem Wareneinsatz. Durch den Verkauf und die Einlösung von Gutscheinen zu weit auseinander liegenden Zeiträumen können durchaus Verwerfungen entstehen. Bei verhältnismäßig hohen Anteilen an Gutscheinumsätzen werden Vorkehrungen für geeignete Nachweise empfohlen.

Diese könnten zum Beispiel darin bestehen, dass die Umsätze aus dem Verkauf bzw. der Einlösung von Gutscheinen auf eigenen Erlöskonten gebucht werden. Zur Vorbereitung auf die nächste Betriebsprüfung sollte diese Problematik mit dem/der Steuerberater(in) besprochen werden.